

Schriftliche Erlaubnis zum Betreten und Benutzen der Freibadanlage Julbach für mein unmündiges minderjähriges Kind

Ich bin mir des Artikels 1.7. der Badeordnung der Gemeinde Julbach bewusst.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

(1) Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

(2) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Menschen mit Beeinträchtigungen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Erziehungsberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) entsprechend zu sorgen.

(3) Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen (z.B. Kinderspielgeräte, Rutsche) gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.

(4) Die jeweils geltenden Jugendbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

(5) **Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren** dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten. Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen unmündige Minderjährige nur mit einer schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten die Badeanlage betreten.

Ich gebe hiermit meinem Kind/meinen Kindern die Erlaubnis, dass es/sie die Badeanlage Julbach in meiner Abwesenheit benutzen und betreten kann/können.

Name des/r Kindes/r: _____

Name des Elternteils: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.julbach.at im Bereich Datenschutz.